

dann durch die große Meißnerstraße zu nehmen, wenn sie dieselbe in der Richtung vom Blockhause aus nach dem Kaiser Wilhelm-Platz hin passiren wollen. 2) Alle Wagen dagegen, welche die Richtung vom Kaiser Wilhelm-Platz aus nach der Augustus-Brücke verfolgen, haben ihren Weg sowohl zur Tages- als zur Nachtzeit durch die Heinrichstraße zu nehmen. 3) Von dieser Bestimmung sind allein ausgenommen diejenigen Personen- und Güterwagen, welche vom Kaiser Wilhelm-Platz herkommend vor einem Hotel oder an einem andern Hause der großen Meißnerstraße zu halten haben, oder, von da erst ausfahrend, nach der Augustusbrücke gelangen wollen. Contraventionen hiergegen werden mit Geldstrafe geahndet werden. Bef. vom 1. Mai 1858 und 1. Febr. 1865. (Erneuert d. 9. Octbr. 1869.)

(Die bezüglich der Regelung des Fahrverkehrs auf der Hauptstraße erlassene Bekanntmachung s. im Nachtrag.)

16) Das Befahren des zwischen der Victoriastraße und Christianstraße gelegenen Theiles der Strubestraße ist bei 5 Thln. Strafe verboten und der Wagenverkehr auf diesem Straßentracte nur insoweit gestattet, als er sich für die Bewohner desselben unbedingt nothwendig macht. Bef. vom 4. Juni 1865.

17) Das Befahren der Rosmarin- und Frauenstraße, sowie der Sporergasse mit Langholz-, Stein- und Baumaterialwagen ist bei Vermeidung von 5 Thalern Geldstrafe untersagt; ebenso ist das Passiren der Rosmaringasse mit Lastfuhrwerk aller Art, sobald dasselbe auf jener Straße nicht unbedingt zu verkehren hat, verboten und für Lastfuhrwerk dieser letzteren Art angeordnet: a) daß die Einfahrt zur Rosmaringasse nur von der Schloßstraße aus zu geschehen hat; b) daß zum Transporte nur schmale Baumwagen, — die nicht über die Argen zu laden — nicht aber gewöhnliche Eisenbahnrollwagen zu verwenden sind und c) daß das Haltenbleiben mit diesen Wagen in der Rosmaringasse auf die möglichst kürzeste Zeit zu beschränkt ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ziehen die obengedachten, im Wiederholungsfalle zu erhöhenden Strafen nach sich. Bef. v. 29. Octbr. 1863. (Bezüglich der Rosmaring. erneuert durch Bef. v. 11. Juni 1867.)

18) Das Fahren mit Lastwagen vom Freiburger Platz nach der Annenstraße und von der Annenstraße nach dem Freiburger Platz über den Fischhofplatz hinweg ist bei Vermeidung von 1 Thlr. Geld- oder verhältnismäßiger Haftstrafe verboten. Bef. vom 6. Oktober 1868.

19) Das Passiren von Fuhrwerk durch die Grundstücke an der Weißeritz Nr. 35 und Palmstraße Nr. 3, in denen sich ein zur Verbindung dieser beiden Straßen angelegter und nur für Fußgänger bestimmter Durchgang befindet, ist verboten. Bef. vom 12. Juni 1867.

20) Das Befahren der Carusstraße mit schwerem Fuhrwerk, insbesondere von mit Baumaterial beladenen Wagen, wird hierdurch mit dem Bemerkten verboten, daß gegen Zuwiderhandelnde mit Geld-, nach Befinden Haftstrafe vorgegangen werden wird. Bef. vom 29. Juni 1869.

21) In den letzten Jahren hat sich der Wagenverkehr auf der großen Ziegelstraße und nament-

lich in Folge des lebhaften Schiffahrtbetriebes auf der Elbe, der Verkehr mit schwerem Fuhrwerk so erheblich gesteigert, daß bei der Enge der gedachten Straße sowohl die Sicherung der dieselbe passirenden Fußgänger vor Gefahren, als auch das eigene Interesse der Fuhrwerksbesitzer eine theilweise Ableitung des Wagenverkehrs in andere Bahnen gegenwärtig dringend geboten erscheinen läßt. — Aus diesem Grunde sieht die K. Polizeidirection sich veranlaßt, anzuordnen, daß bis auf weitere Verfügung alle Fuhrwerke, einschließlich der Leichenwagen (mit oder ohne Conduct), welche aus der Stadt nach der Blasewitzer Straße, oder von letzterer ab nach der Stadt fahren, ohne auf der Ziegelstraße anhalten zu müssen, ihren Weg lediglich durch die Pillnitzer Straße und Eliasstraße, sowie umgekehrt durch die Eliasstraße und Pillnitzer Straße zu nehmen haben. — Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe, bez. Haft geahndet werden. Bef. v. 14. Mai 1870.

22) Der im Innern hiesiger Altstadt täglich wachsende Verkehr, verbunden mit mehrfachen deshalb angebrachten Beschwerden, hat es rathsam erscheinen lassen, das Befahren der Quergäßchen zwischen der kleinen Brüdergasse und der Zahnsgasse mit bespannten Geschirren aller Art, sowie das Führen von Pferden durch jenen Straßentract für die Folge bei Vermeidung von entsprechender Geld-, bez. Haftstrafe zu untersagen. Bef. v. 9. Juni 1870.

23) Nachdem vielfach wahrzunehmen gewesen, daß der nur für Fußgänger hergestellte Tract der Gärtnergasse von der Tharandterstraße bis zum Rosenweg nicht allein vom Droschken-, sondern selbst vom schweren Fuhrwerk befahren zu werden pflegt, so sieht sich die Königl. Polizei-Direction veranlaßt, das Befahren gedachten Wegetractes mit Fuhrwerk aller Art ausdrücklich zu verbieten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thln. geahndet werden. Bef. v. 18. August 1869.

24) Das Befahren des die Bürgerwiesenanlagen in der Richtung der Lessingstraße kreuzenden Straßentractes, ferner der längs des Gartens Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Georg hinführenden Straße und der ehemaligen Dohnaischen Straße mit Last- und Omnibusfuhrwerk ist aus Verkehrsrücksichten bei fünf Thalern Strafe verboten.

Bef. (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath) vom 18. Aug. 1869.

25) Das Abladen größerer Quantitäten von Eis vor den Häusern auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt, wie dies in neuerer Zeit wiederholt stattgefunden hat, mit Rücksicht darauf, daß hierdurch nicht nur der allgemeine Verkehr erschwert wird, sondern auch die Passanten gefährdet werden, ist bei Strafe verboten. Bef. vom 18. Jan. 1864.

26) Zum Schutze der Passanten vor möglicher Gefahr bei den im Laufe des Winters sehr häufig stattfindenden größeren Transporten von Eis durch die Straßen hiesiger Stadt erachtet die K. Polizeidirection für nothwendig, zu bestimmen, daß zu den gedachten Eistransporten nur solche Wagen verwendet werden dürfen, welche genügend dicht verschlossen und mit Aufsatzbretern über den Damm-bretern versehen sind, dergestalt, daß das Herabfallen von Eisstücken aus solchen verhindert wird,